

# **Statuten**

Juni 2018

**Mutschellen Basketball**

genehmigt von der Generalversammlung von Mutschellen Basketball vom 13. Juni 2018



## **I. NAME UND SITZ DES VEREINS**

### *Artikel 1*

Unter dem Namen "Mutschellen Basketball" besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Berikon / AG.

## **II. VEREINSZWECK**

### *Artikel 2*

Mutschellen Basketball bezweckt die Pflege und Förderung des Basketballsports im Einzugsgebiet der Kreisschule Mutschellen. Im Vordergrund stehen die Unterstützung des Schulsportes und die Jugendförderung.

### *Artikel 3*

Der Verein ist Mitglied der Basketballverbände Swiss Basketball und Probasket. Er ermöglicht seinen Mitgliedern die Teilnahme an den offiziellen Meisterschaften.

## **III. MITTEL**

### *Artikel 4*

Der Verein sucht sein Ziel zu erreichen durch:

- A) Training
- B) Teilnahme an organisierten Meisterschaften und Turnieren
- C) Ausbildung von Spielern, Trainern, Tischoffiziellen und Schiedsrichtern
- D) Organisation von Turnieren

### *Artikel 5*

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- A) Mitgliederbeiträgen (Artikel 24)
- B) Beiträgen von Gönnern
- C) Erträgen von Turnieren und Veranstaltungen
- D) Werbeeinnahmen
- E) Bussen
- F) Übrigen Einnahmen
- G) Vereinsvermögen und Zinsen des Vereinsvermögens

## **IV. ORGANISATION**

### *Artikel 6*

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Die Generalversammlung (GV) der Mitglieder
- 2) Der Vorstand
- 3) Die Rechnungsrevisoren

## **IV.1) Die Generalversammlung der Mitglieder**

### *Artikel 7*

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 21 Tage im voraus einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder via E-Mail unter Bekanntgabe der Traktanden an alle Mitglieder. Ordentlicherweise soll die GV einmal jährlich im Monat Juni stattfinden. Eine ausserordentliche GV wird auf Verlangen des Vorstandes oder mindestens eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Anträge der Mitglieder müssen mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Präsidenten zugestellt werden.

### *Artikel 8*

Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr, wenn nicht ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt. Abstimmungen erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Bei mehreren Kandidaten gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Stichentscheid ist beim Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über Auflösung oder Fusion des Vereins gelten die Bestimmungen des Art. 30. Für Statutenänderungen ist eine zweidrittel Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen nötig.

### *Artikel 9*

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident. Das Protokoll führt der Aktuar oder ein vom Vorstand bestimmter Stellvertreter. Die Versammlung wählt die erforderliche Anzahl Stimmzähler.

### *Artikel 10*

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben die Mitglieder desselben kein Stimmrecht, jedoch verbleibt der Stichentscheid beim Vorsitzenden. Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt bei Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person.

### *Artikel 11*

Die Aufgaben der Generalversammlung sind insbesondere:

- A) Genehmigung des Protokolls der vorangehenden Generalversammlung
- B) Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- C) Abnahme der Jahresrechnung auf Antrag der Revisoren
- D) Genehmigung des Budgets
- E) Genehmigung der Jahresbeiträge, Bussen, Gebühren
- F) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- G) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
- H) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- I) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins
- J) Behandlung von Rekursen
- K) Beschlussfassung über Anträge im Sinne von Artikel 7

## **IV.2) Der Vorstand**

### *Artikel 12*

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Die Mehrheit besteht aus Aktivmitgliedern. Er wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Jedes seiner Mitglieder ist bis zu Fr. 500.- zeichnungsberechtigt. Für höhere Beträge benötigt man zwei Unterzeichner des Vorstands.

### Artikel 13

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur einstimmig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder gefasst werden.

### Artikel 14

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe der Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens 6 Tage vorher; in dringenden Fällen ist die Abkürzung dieser Frist gestattet. Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt. Dieses kann von allen Vereinsmitgliedern eingesehen werden.

### Artikel 15

Die Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes sind:

- A) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- B) Vertretung von Mutschellen Basketball nach aussen
- C) Vertretung von Mutschellen Basketball bei Swiss Basketball und Probasket durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter
- D) Genehmigung von Reglementen
- E) Entscheidung über Aufnahme, Austritte und Ausschlüsse von Mitgliedern
- F) Festsetzen von Disziplinar massnahmen
- G) Einberufung der Generalversammlung
- H) Die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder.

## IV.3) Rechnungsrevisoren

### Artikel 16

Die Rechnungsrevisoren werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie prüfen Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassabestand und legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse der Revisionstätigkeit vor.

## V. MITGLIEDSCHAFT

### Artikel 17

Die Mitgliedschaft entsteht durch die Aufnahme in den Verein durch den Vorstand.

### Artikel 18

Mutschellen Basketball besteht aus:

- 1) Aktivmitgliedern
- 2) Passivmitgliedern
- 3) Ehrenmitgliedern

## **V.1) Aktivmitglieder**

### *Artikel 19*

Ein Aktivmitglied ist eine Person, die durch den Vorstand in den Verein aufgenommen worden ist, am Trainings- und in der Regel am Spielbetrieb teilnimmt und, falls beitragspflichtig, den Jahresbeitrag geleistet hat. Sie besitzt das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht. Spielern oder Trainern, die leihweise von einem anderen Verein bei Mutschellen Basketball aktiv sind, stehen während der Dauer ihrer Ausleihe die selben Rechte und Pflichten zu wie Aktivmitgliedern.

### *Artikel 20*

Alle Aktivmitglieder sind verpflichtet, Arbeiten im Rahmen der Klubbtätigkeit zu übernehmen.

### *Artikel 21*

Alle Aktivmitglieder sind verpflichtet, an der Generalversammlung teilzunehmen. Unentschuldigtes Fernbleiben wird geahndet.

## **V.2) Passivmitglieder**

### *Artikel 22*

Ein Passivmitglied ist eine Person, die durch den Vorstand in den Verein aufgenommen worden ist, den Passivmitgliederbeitrag einbezahlt hat und nicht am Trainings- und Spielbetrieb teilnimmt. Sie bezeugt mit ihrer Mitgliedschaft ihr Interesse an Mutschellen Basketball. Sie besitzt das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht und ist zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt.

## **V.3) Ehrenmitglieder**

### *Artikel 23*

Personen, die sich um Mutschellen Basketball in besonderem Masse verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie besitzen das passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht und sind zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt.

### *Artikel 24 Mitgliederbeiträge*

Aktiv- und Passivmitglieder sind zur Zahlung des von der Generalversammlung jährlich festgesetzten, obligatorischen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Die Haftung der einzelnen Vereinsmitglieder für die Vereinsschulden beschränkt sich auf diesen jährlich einzuzahlenden Mitgliederbeitrag. Der Beitrag für die Passivmitgliedschaft darf jenen für Aktivmitglieder nicht übersteigen. Allen Ehrenmitgliedern wird der Beitrag erlassen. Der Mitgliederbeitrag ist bis zum 31. Oktober des laufenden Vereinsjahres zu bezahlen. Im Falle eines Austritts oder Ausschlusses während des Vereinsjahres erfolgt keine Rückerstattung des Beitrages.

### *Artikel 25 Versicherung*

Der Abschluss einer Unfallversicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes. Der Klub haftet in keiner Weise bei Unfällen seiner Mitglieder.

### *Artikel 26 Erlöschen der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft erlischt:

A) Bei Aktivmitgliedern:

1. Durch schriftliche Mitteilung des Austritts an den Präsidenten bis Ende April des laufenden Vereinsjahres
2. Durch Ausschluss aus wichtigen Gründen durch den Vorstand

B) Bei Passivmitgliedern:

1. Durch das Ausbleiben des Mitgliederbeitrages
2. Durch Ausschluss aus wichtigen Gründen durch den Vorstand

C) Durch Auflösung des Vereins

### *Artikel 27*

Im Falle eines Ausschlusses kann das betroffene Mitglied gegen den entsprechenden Vorstandsbeschluss innert 14 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung durch den Vorstand an die Generalversammlung rekurrieren. Diese entscheidet durch geheime Abstimmung. Dem Rekurs kommt aufschiebende Wirkung zu.

### *Artikel 28 Haftung*

Für die Kosten, die dem Verein durch vorsätzliches, fahrlässiges, regelwidriges oder unsportliches Verhalten eines Mitglieds entstehen, ist dieses voll haftbar.

## **VI. RECHNUNGSABSCHLUSS**

### *Artikel 29*

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Juni jedes Jahres und endet mit dem 31. Mai des nächstfolgenden Jahres. Die Rechnung ist auf Ende des Vereinsjahres abzuschliessen.

## **VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS**

### *Artikel 30*

Die Generalversammlung kann, sofern wenigstens zwei Drittel der Aktivmitglieder des Vereins sich dafür aussprechen zustimmt, die Auflösung des Vereins beschliessen. Die Generalversammlung bestimmt, welcher Organisation mit wohlthätiger Zielsetzung das Vereinsvermögen zufällt.

## **VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### *Artikel 31*

Die Statuten treten nach Annahme durch die Generalversammlung auf das Vereinsjahr 18/19 hin in Kraft und ersetzen alle früheren Versionen.